

Nichtamtlicher Theil.

Das literarische Eigenthum im achtzehnten Jahrhundert*).

Wir haben zur Zeit in diesen Blättern über den zu Brüssel im Monat September 1858 abgehaltenen Congreß berichtet, der über das internationale Verlagsrecht und über das Princip des literarischen Eigenthums überhaupt allgemeine Normen feststellen sollte. Dieser Congreß hat, wie man sich erinnern wird, manche Erwartungen getäuscht. Statt der gehofften europäischen Anerkennung des Principes, daß das literarische Eigenthum ein ebenso gutes Recht begründe, wie jedes andere Eigenthum, beschloß man nichts weiter, als die Verlängerung eines gewöhnlichen Privilegiums. Das Recht der Schriftsteller begründet kein Eigenthum — so erklärte ein Congreß, auf welchem gleichwohl nur Schriftsteller, Buchhändler und Advocaten tagten. Natürlich wurde dadurch Niemand befriedigt, der an die Existenz eines geistigen Eigenthums glaubte. Ein Genuß, dessen Rechtsgrund bezweifelt wird, ist ein verkümmertes, wenn er uns auch noch auf längere Zeit gelassen wird.

In Frankreich stieß diese Entscheidung des Brüsseler Congresses auf so vielen Widerspruch, daß daraus ein Verein von Schriftstellern, Buchhändlern u. hervorging, die es sich zur Aufgabe machten, die jener Entscheidung entgegengesetzte Ansicht zur allgemeinen Geltung zu bringen. Der „Verein zur Vertheidigung des literarischen Eigenthums“ (wie sich diese Association nennt) hat ein Comité erwählt, welches zunächst historisch den Gesichtspunkt der Frage der französischen Gesetzgebung gegenüber erörtern will.

Zu diesem Zwecke ist das von uns angekündigte, kürzlich im Buchhandel erschienene Werk zusammengestellt worden. Es bringt nach einer übersichtlichen, lichtvollen Einleitung eine Anzahl der wichtigsten, seit Aufwerfung der Frage im 18. Jahrhundert in Frankreich erschienenen gesetzlichen Verordnungen, Denkschriften u. über den Buchhandel und das Verlagsrecht, und hat demnach sowohl für die Rechtswissenschaft, für jeden Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker ein großes Interesse.

Wir lassen hier eine Uebersicht der wichtigsten in diesem Werke zusammengestellten Actenstücke folgen: 1) ein Regulativ für Buchhändler und Buchdrucker, vom Jahre 1723; 2) eine Denkschrift von L. v. Héricourt an den Großsiegelbewahrer (Justizminister), vom Jahre 1725; 3) Vorstellungen der Pariser Buchhändler an den Polizeipräsidenten von Sartine über den Zustand des Buchhandels, vom Jahre 1764; 4) Verfügungen des königlichen Staatsraths in Bezug auf den Buchhandel und die Buchdruckereien, vom Jahre 1777; 5) Bericht an den König, begleitet von Rechtsgutachten in Bezug auf den Buchhandel und die Buchdruckereien von Paris, hinsichtlich der beiden Verfügungen vom 30. August 1777; 6) Linguet's Ansicht in Betreff der Verfügungen über die Privilegien, vom Jahre 1778; 7) Briefe an einen Freund, vom Abbe Pluquet (über denselben Gegenstand), vom Jahre 1779; 8) Verfügung und Regulativ über die Privilegien und den Nachdruck, vom Jahre 1778; 9) Protokolle der Parlamentsitzungen vom 23. April, 10., 27. und 31. August 1779; 10) Denkschrift der Buchhändler an den Großsiegelbewahrer, sowie ein Protokoll der Parlamentsverhandlungen über die sechs Verfügungen vom 30. August 1777 hinsichtlich des Buchhandels und der Rechenschaftsbericht darüber, vom Jahre 1787; endlich 11) ein Decret des Nationalconvents vom Jahre 1793.

Aus denjenigen vorgedachten Actenstücken, die vor dem Jahr 1777 datiren, ist ersichtlich, daß in Frankreich bis zu dieser Zeit das literarische Eigenthum als solches anerkannt war. Erst die Ver-

fügungen von 1777 änderten den Stand der Dinge. Die Nachdrucker griffen das ausschließliche Verlagsrecht als ein Privilegium an, während es von den Buchhändlern und Schriftstellern als Eigenthumsrecht vindicirt wurde. Durch langjährige Anwendung war es inzwischen bereits sanctionirt, und namentlich war es durch das Regulativ von 1723 und die Verfügungen, die den Nachdruck für strafbar erklärten, als Recht anerkannt worden.

Allerdings durfte, nach der von Karl IX. im Jahre 1563 gegebenen Erklärung, Niemand ohne Erlaubniß oder Privilegium ein Buch, ja auch nicht einmal eine Landkarte, drucken; aber dieses Privilegium war eine rein politische Anordnung und nichts, was in das Privatrecht eingriff. An das Recht der Autoren hatte man dabei nicht im geringsten gedacht. Das Privilegium war gewissermaßen ein Passierschein, unter dessen Schutz das Buch überall im Lande circuliren durfte; die Eigenthumsfrage blieb dabei ganz aus dem Spiele.

Im Jahre 1777 verändert sich jedoch die Scene. Die Regierung macht jetzt aus dem Rechte der Schriftsteller ein königliches Privilegium, das nach Gutdünken verliehen oder verweigert wird. Aber die Verfügungen vom Jahre 1777 sind nichts weniger, als der Ausdruck des damaligen Begriffes vom öffentlichen Eigenthum. Sie verstoßen vielmehr direct gegen die überkommene Tradition, verletzen wohlverworbene Rechte und ertheilen der Regierung unter dem Deckmantel schöner Worte die Willkürgewalt der Confiscation. Das Eigenthum ward damit gewissermaßen — wenn auch nicht als Diebstahl — doch als eine besondere Vergünstigung erklärt.

Und auch die „constituirende Versammlung“, als sie Frankreichs Grundgesetze reformirte, that nichts für die französischen Schriftsteller. Sie sah in dem Rechte derselben nichts weiter, als was die Verfügungen vom Jahre 1777 darin gefunden hatten: ein bloßes Privilegium, und wie alle anderen Privilegien, so wurde auch dieses von der constituirenden Versammlung mit ungünstigem Blicke angesehen.

Merkwürdig genug, herrscht aber auch heutzutage noch, vermöge einer gewissen Kurzsichtigkeit des französischen Buchhandels, der sein eigenes Interesse nicht mit dem der Schriftsteller zu identificiren vermochte, in Frankreich ein gewisses Vorurtheil gegen das geistige Eigenthum. Hoffentlich werden die in dem vorliegenden Werke von den Herren E. Laboulaye und G. Guiffrey zusammengestellten Actenstücke dazu beitragen, daß der Gesichtskreis aufgehellert und alle Vorurtheile auf diesem Gebiete beseitigt werden.

(Mag. f. d. Lit. d. Aust.)

Ein Princip der Reaction im Buchhandel und die buchhändlerischen Vertheidiger desselben.

Wenn Hr. Wold. Türk in Nr. 48. d. Bl. es unternommen hat, in einem Angriffe auf das Circular des Hrn. J. Heinke in Dresden das Wort „Concession“ auf sein Banner zu setzen, um seinen Streit durch dieses Wort zu begründen, so verdiente dagegen der Geist, die Bedeutung dieses empirischen Begriffes, in das rechte Licht gesetzt zu werden. Ich würde mich keinen Augenblick geniren, dies zu unternehmen, wenn nicht Rücksichten für die Redaction mich daran hinderten. Aber sie muß doch ein hübsches Ding sein, diese Concession, die den Menschen officiell erst zum Menschen stempelt. Zammerschade nur, daß bei der immer allgemeiner werdenden Schwärmerie für das Freihandelsystem man dem Concessionswesen eine lange Lebensdauer nicht wohl zuerkennen kann. Wenn Hr. Türk sich ferner bemüht, die Concessionsfrage zu einer Principienfrage

*) La propriété littéraire au XVIII. siècle. 1 Vol. XXVIII e 630 p. Paris 1860, Hachette & Co.